

**Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln
im Rahmen einer ärztlichen Behandlung
- Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens -**

A Verschreibender Arzt:

(Name) (Vorname) (Telefon) (1)

(Anschrift) (2)

(Stempel des Arztes) (Datum) (Unterschrift des Arztes) (3)

B Patient:

(Name) (Vorname) (4) (5)
(Nr. des Passes oder eines
anderen Ausweisdokumentes)

(Geburtsort) (6) (7)
(Geburtsdatum)

(Staatsangehörigkeit) (8) (9)
(Geschlecht)

(Wohnanschrift) (10)

(Dauer der Reise in Tagen) (11) (12)
(Gültigkeitsdauer der Erlaubnis von/bis - max. 30 Tage)

C Verschriebenes Arzneimittel:

(Handelsbezeichnung oder Sonderzubereitung) (13) (14)
(Darreichungsform)

(Internationale Bezeichnung des Wirkstoffs) (15) (16)
(Wirkstoff-Konzentration)

(Gebrauchsanweisung) (17) (18)
(Gesamtwirkstoffmenge)

(Reichdauer der Verschreibung in Tagen - max. 30 Tage) (19)

(Anmerkungen) (20)

D Für die Beglaubigung zuständige Behörde:

(Bezeichnung) (21)

(Anschrift) (Telefon) (22)

(Stempel der Behörde) (Datum) (Unterschrift der Behörde) (23)

Certification to carry drugs and/or
psychotropic substances for
treatment purposes

- Schengen Implementing Convention -
Article 75

A Prescribing doctor

- (1) name, first name, phone
- (2) address
- (3) stamp, date, signature of doctor

B Patient

- (4) name, first name
- (5) no. of passport or other identification
document
- (6) place of birth
- (7) date of birth
- (8) nationality
- (9) sex
- (10) address
- (11) duration of travel in days
- (12) validity of authorisation from/to -
max. 30 days

C Prescribed drug

- (13) trade name or special preparation
- (14) dosage form
- (15) international name of active substance
- (16) concentration of active substance
- (17) instructions for use
- (18) total quantity of active substance
- (19) duration of prescription in days -
max. 30 days
- (20) remarks

D Accrediting authority

- (21) expression
- (22) address, phone
- (23) stamp, date, signature of authority

Certificat pour le transport de
stupéfiants et/ou de substance
psychotropes à des fins thérapeutiques

- Article 75 de la Convention
d'application de l'Accord de Schengen -

Médecin prescripteur

- nom, prénom, téléphone
- adresse
- cachet, date, signature du médecin

Patient

- nom, prénom
- n° du passeport ou du document d'identité
- lieu de naissance
- date de naissance
- nationalité
- sexe
- adresse
- durée du voyage en jours
- durée de validité de l'autorisation du/au -
max. 30 jours

Médicament prescrit

- nom commercial ou préparation spéciale
- forme pharmaceutique
- dénomination internationale
de la substance active
- concentration de la substance active
- mode d'emploi
- quantité totale de la substance active
- durée de la prescription en jours -
max. 30 jours
- remarques

Autorité qui authentifie

- désignation
- adresse, téléphone
- sceau, date, signature de l'autorité

Mitnahme von Medikamenten und Betäubungsmitteln auf Auslandsreisen

Kein Reisehindernis

Arzneimittel für den privaten Gebrauch können grundsätzlich ohne Probleme über die Grenze mitgenommen werden. Für den Verbraucher ist es auch möglich, Arzneimittel, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, aus dem EU-Ausland nach Deutschland mitzubringen, selbst wenn sie hier nicht zugelassen sind. Aber auch dann, wenn diese Medikamente per Post versandt werden, können die deutschen Behörden eine Einfuhr unter arzneimittelrechtlichen Gesichtspunkten nicht verhindern. Auch darf ein deutscher Arzt grundsätzlich im EU-Ausland zugelassene Medikamente verschreiben.

Sonderfall Betäubungsmittel

Viele Patienten sind im Rahmen ihrer Behandlung auf Medikamente angewiesen, die unter das Betäubungsmittelgesetz (z. B. Morphin, Methadon, Methylphenidat) fallen. Die meisten können ambulant behandelt werden und sind ohne weiteres auch fähig, Reisen im In- und Ausland zu unternehmen. Einige Patienten scheuen sich davor, ins Ausland zu reisen, weil sie sich um die Qualität der medizinischen Versorgung am Ferienort sorgen und fürchten, Probleme mit dem Zoll oder der Polizei zu bekommen, wenn sie Betäubungsmittel im Gepäck haben.

Grundsätzlich können Patienten Betäubungsmittel, die nach den Bestimmungen der geltenden Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) von einem Arzt verschrieben wurden, in einer der Dauer der Reise angemessenen Menge als (persönlichen) Reisebedarf im grenzüberschreitenden Verkehr mitführen. Darauf weist die Bundesopiumstelle im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Bonn vor Beginn der Urlaubszeit hin.

Bei Reisen bis zu 30 Tagen im [Schengen-Gebiet](#) sollte die Mitnahme von ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln mit einer vom Arzt ausgefüllten und durch die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle beglaubigten Bescheinigung erfolgen. Das Formular kann bei der Bundesopiumstelle angefordert oder von der Internetseite des BfArM heruntergeladen werden.

Um alle unverzichtbaren Medikamente auch bei Reisen in andere als die oben genannten Länder mitnehmen zu können, rät die Bundesopiumstelle Patienten sich eine ärztliche Bescheinigung, möglichst in englischer Sprache zu besorgen, die Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält, und diese bei der Reise mitzuführen.

Es bestehen jedoch keine international harmonisierten Bestimmungen für die Mitnahme von Betäubungsmitteln als medizinischer Bedarf der Reisenden. Einige Länder verlangen Importgenehmigungen, schränken die Menge der erlaubten Menge ein oder verbieten die Mitnahme von Betäubungsmitteln sogar generell. Um auf Auslandsreisen Probleme zu vermeiden, empfiehlt das BfArM, sich bereits bei der Reisevorbereitung bei der jeweils zuständigen diplomatischen Vertretung des Reiselandes in Deutschland nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu erkundigen.

Sofern eine Mitnahme von Betäubungsmitteln in das Reiseland nicht möglich ist, sollte zunächst geklärt werden, ob die benötigten Betäubungsmittel (oder ein äquivalentes Produkt) am Urlaubsziel verfügbar sind und durch einen dort ansässigen Arzt verschrieben werden können.

Auch Ärzte dürfen Betäubungsmittel im Rahmen karitativer Auslandseinsätze (z.B. Ärzte ohne Grenzen) oder im "kleinen Grenzverkehr" als ärztlichen Praxisbedarf mitführen, wenn sie in angemessenen Mengen und zum Zwecke der ärztlichen Berufsausübung oder ersten Hilfeleistung verwendet werden. Die Rechtsgrundlagen sind aber auch hierfür international nicht oder nur teilweise harmonisiert. Ärzte sollten sich deshalb vor Reiseantritt ebenfalls bei der diplomatischen Vertretung des Bestimmungslandes vergewissern, ob die Betäubungsmittel mitgenommen werden können oder sich ggf. erforderliche Genehmigungen von der entsprechenden Überwachungsbehörde beschaffen.